

Titel der Drucksache:

**Satzung über die Aufwandsentschädigung der
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der
Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

0808/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	31.05.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	12.06.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	20.06.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1) wird beschlossen.

31.05.2012, gez. i. V. Spangenberg

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☒ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☒ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	37.978 EUR	40.470 EUR	40.470 EUR	40.470 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

01 „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt“

02 Synopse

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) muss die Feuerwehr in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen bestehen. Soweit es erforderlich ist, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ergänzt werden. Diese Ergänzung hat die Stadt Erfurt mit der Aufstellung von 23 Freiwilligen Feuerweereinheiten und 4 Löschgruppen vorgenommen.

Entsprechend § 14 Abs. 4 ThürBKG haben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Grundlage hierfür bildet die Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO). In § 2 ThürFwEntschVO ist bestimmt, dass die Aufwandsentschädigung durch Satzung geregelt wird.

Diesem Sachverhalt hat die Stadt Erfurt mit der „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt“ vom 21.Oktober 1998 (Beschluss StR 228/98 und Änderung 070/02) Rechnung getragen.

Mit dem Feuerwehrbedarfsplan (Beschluss Nr. 236/05) und dem Standort –und Technikkonzept der Feuerwehr Erfurt (Beschluss Nr. 215/98) sowie der Änderung der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt“ (Beschluss Nr. 01047/08) haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Diese bedürfen nunmehr einer Änderung der „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt“.

Die Novellierung der Satzung wurde mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt sowie dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes abgestimmt. Gleichfalls hat das Landesverwaltungsamt in einer Vorprüfung den Entwurf der „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt“ positiv bewertet.